

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck hat mit dem Antrag vom 20.10.2020 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für insgesamt zwei Windenergieanlagen auf den nachstehend genannten Grundstücken beantragt:

Aktenzeichen	WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
20190931	1	Westönnen	11	88, 89
20201841	2	Mawicke	4	52, 53

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb (Repowering) von zwei Windenergieanlagen des Typs Siemens SG 6.0-170 mit einem Rotordurchmesser von 170 m, einer Nennleistung von 6.200 kW, einer Nabenhöhe von 165 m und einer Gesamthöhe von 250 m.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Auf Antrag des Antragsstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG (Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **15.01.2021 bis 15.02.2021** bei den folgenden Stellen aus und können dort eingesehen werden.

**Bitte beachten sie in Zeiten des Coronavirus die jeweiligen Hinweise zum Betreten der Dienststellen, Dienstzeiten sowie die verschiedenen Zugangsregelungen:**

**Herausgeberin:**  
Die Landrätin des Kreises Soest  
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest  
Telefon: 02921 30-2249  
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Landrätin Eva Irrgang

**Erscheinungsweise:**  
monatlich oder nach Bedarf

**Druck:**  
Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



ALLES ECHT!

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: [www.kreis-soest.de](http://www.kreis-soest.de)  
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, - Bürgerservice –  
Telefonnummer: 02921 30-2222, E-Mail: [buergerdienste@kreis-soest.de](mailto:buergerdienste@kreis-soest.de)

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache.

- Wallfahrtstadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23-23a, 59457 Werl  
Telefonnummer der Stadtverwaltung: 02922 800-0

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache.

- Gemeinde Möhnese, Rathaus, Hauptstraße 19, 59519 Möhnese-Körbecke, Fachbereich 3,  
Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Umwelt – Telefonnummer der Gemeindeverwaltung:  
02924 9810

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache.

- Gemeindeverwaltung Ense, Am Spring 4, 59469, Telefonnummer der Gemeindeverwaltung:  
02938 980-0

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

<b>Lfd.-Nr.: / Register</b>	<b>Bezeichnung der Unterlagen</b>	<b>Stichwortartige Charakterisierung</b>
0	Formales	Deckblatt, Inhaltsverzeichnis
1	Antrag	Antrag gem. § 4 BImSchG zu WEA 1 und WEA 2, Einverständniserklärung Datenschutzrichtlinie, Kurzbeschreibung, Erläuterungen Windenergieanlagen-Generation Siemens Gamesa 5.X- Plattform
2	Bauvorlagen	Bauantrag Sonderbau WEA 1 und WEA 2, Bau- beschreibung WEA 1 und WEA 2, Bauvorlagebe- rechtigung
3	Kosten	Rohbau-, Herstell- und Rückbaukosten
4	Standort und Umgebung	Topographische Karte 1:25000, Deutsche Grund- karte 1:5000, amtlicher Lageplan, Datenblatt An- frage §18a LuftVG, Datenblatt BAIUD-BW, Ab- frage Richtfunkstrecken
5	Anlagenbeschreibung	Technische Daten, Technische Beschreibung Windkraftanlage, Turmabmessungen, Ansichts- zeichnung, Fundamentbeschreibung, Gondel- schnitt, Gondelabmessung, Technische Spezifi- kation Transformatoren, Elektrische Spezifika- tionen, Baugenehmigungsrelevante Informationen
6	Stoffe	Wassergefährdende Stoffe, Chemikalien in der Windenergieanlage
7	Abfälle	Abfälle für Aufbau und Betrieb, Abfälle bei Rück- baumaßnahmen, Entsorgungsnachweis
8	Abwasser	Erklärung Abwasser
9	Anlagensicherheit	Technische Beschreibung Sicherheitssysteme, Eiserkennungssystem, Befuerung und Blitz- schutz, Ansichtszeichnung Befuerung, Anerken- nung Sichtweitensensor,

10	Arbeitsschutz	Staatlicher Arbeitsschutz, Sicherheitshandbuch Notfallmaßnahmen, Sicherheitshandbuch Schutzzonen Blitzeinschlag, Beleuchtung und Steckdosen, Evakuierungskonzept, Zusätzliche Informationen Arbeitsschutz
11	Brandschutz	Brandschutz und -bekämpfung, Brandschutzkonzept, Visualisierung BSK, Löschwasserauskunft, Evakuierungskonzept
12	Störfallverordnung	Störfallverordnung
13	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Lebensdauer, Betriebseinstellung und Rückbau der WEA, Abfälle bei Rückbaumaßnahmen, Rückbaukosten, Kurzbeschreibung Rückbau
14	Immissionsschutzrechtliche Gutachten	Schallgutachten, Schallemissionen, Schattengutachten, Schattenmodul, Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung, Standorteignung, Weitere Informationen emissionsverursachende Vorgänge
15	Artenschutzrechtliche Gutachten	ASP I, Ergebnisbericht Avifauna, ASP II, LBP, Beantragung freiwillige UVP, UVP-B, UVP-B allgemeinverständliche Zusammenfassung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, FFH-Vorprüfung Anhang 01

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen im Internet unter:

[https://www.kreis-soest.de/bauen\\_kataster/bauen/immissionsschutz/bet/buergerbeteiligung\\_immissionsschutz.php](https://www.kreis-soest.de/bauen_kataster/bauen/immissionsschutz/bet/buergerbeteiligung_immissionsschutz.php)

einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **15.01.2021 bis 15.03.2021** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (per E-Mail an: [immissionsschutz@kreis-soest.de](mailto:immissionsschutz@kreis-soest.de); per Online-Formular <https://formular.kdz-ws.net:443/metaform/Form-Solutions/sid/assistant/5fd89c12ad900a5b77acf7be>).

Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

**Datum:** 10.05.2021  
**Uhrzeit:** 09:30 Uhr  
**Ort:** Stadthalle Werl, Grafenstraße 27, 59457 Werl

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin vorzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Sollte der Erörterungstermin entfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und/oder die Teilnahme am Erörterungstermin können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, 4. Januar 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN  
- Bauen und Immissionsschutz –  
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20190931

I.A., gez. Harald Münstermann

---

## Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Lohe Wind GmbH & Co.KG i.Gr. Wiggeringhauser Straße 15, 59556 Lippstadt hat mit dem Antrag vom 16.12.2020 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für insgesamt zwei Windenergieanlagen auf den nachstehend genannten Grundstücken beantragt:

Aktenzeichen	WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
20201964	1	Lohe	4	85
20201965	2	Lohe	4	97

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb (Repowering) von zwei Windenergieanlagen des Typs GE Energy GE 5.5-158 mit einem Rotordurchmesser von 158 m, einer Nennleistung von 5.500 kW, einer Nabenhöhe von 120,9 m und einer Gesamthöhe von 199,9 m.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Das Vorhaben bedarf gemäß UVPG Anlage 2 Nr. 1.6.3 eine standortbezogene Vorprüfung. Auf Antrag gemäß § 7 Abs. 3 UVPG des Antragstellers ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **15.01.2021 bis 15.02.2021** bei den folgenden Stellen aus und können dort eingesehen werden.

### Bitte beachten sie in Zeiten des Coronavirus die jeweiligen Hinweise zum Betreten der Dienststellen, Dienstzeiten sowie die verschiedenen Zugangsregelungen:

1. Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, - Bürgerservice –  
Telefonnummer: 02921 30-2222, E-Mail: [buergerdienste@kreis-soest.de](mailto:buergerdienste@kreis-soest.de)

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache.

2. Stadt Lippstadt, Stadthaus, Ostwall 1, 59555 Lippstadt, Zimmer 201  
Telefonnummer:02941 980-400, Ansprechpartnerin Frau Bonkamp, E-Mail: [jennifer.bonkamp@stadt-lippstadt.de](mailto:jennifer.bonkamp@stadt-lippstadt.de)

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache.

3. Stadt Erwitte, Verwaltungsgebäude Königshof, Am Markt 12, 59597 Erwitte  
Telefonnummer 02943 896-428, Ansprechpartnerin Frau Wortmann, E-Mail: [b.wortmann@erwitte.de](mailto:b.wortmann@erwitte.de)

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache.

4. Gemeinde Bad Sassendorf – Zentrale, Eingang Rathaus, Eichendorffstraße 1 59505 Bad Sassendorf, Telefonnummer: 02921 505-0, E-Mail: [post@bad-sassendorf.de](mailto:post@bad-sassendorf.de)

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache.

5. Gemeinde Lippetal, Rathaus Bahnhofstraße 7, 59510 Lippetal, Ansprechpartnerin Frau Neuhaus, Telefonnummer: 02923 980-240, [nicole.neuhaus@lippetal.de](mailto:nicole.neuhaus@lippetal.de)

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache.

6. Stadt Beckum (Kreis Warendorf), Rathaus Beckum, Weststraße 46, 59269 Beckum, Ansprechpartnerin Frau Lüdeke, Telefonnummer:02521 29-335, E-Mail [luedeke.b@@beckum.de](mailto:luedeke.b@@beckum.de) oder Frau Brand Telefonnummer:02521 29-337, E-Mail [brand@beckum.de](mailto:brand@beckum.de)

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Lfd.-Nr.: / Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
0	Formales	Inhaltsverzeichnis
A	Kurzbeschreibung; Antrag	Kurzbeschreibung gemäß § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV Antrag gem. § 4 BImSchG zu WEA 1 und WEA 2, Gliederung in Betriebseinheiten, Antrag gem. § 19 (3) BImSchG und § 7 (3) UVPG, Datenschutzerklärung
B	Bauvorlagen	Bauantrag Sonderbau WEA 1 und WEA 2, Baubeschreibung WEA 1 und WEA 2, Bauvorlageberechtigung
CD	Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung und Daten, Funktionsprinzip, Vermeidung von Schattenwurf und Schattenwurfmodul, Technische Dokumentation Schalleistung, Technische Dokumentation Flughindernissbefreiung und Tageskennzeichnung
E	Typenprüfung	Prüfbescheid zur Typenprüfung von März 2015
F	Kosten	Herstellungs- und Rohbaukosten
G	Karten und Pläne	Topographische Karte 1:25000, Deutsche Grundkarte 1:5000, amtliche Lagepläne
H	Standort und Umgebung	Abstandsflächen, Zuwegungen und Kranstellflächen, Belieferungs- und Baustellenbericht
IJ	Stoffe	Betriebs- und Schmierstoffe, Sicherheitsdatenblätter
K	Abwasser/ Abfälle	Erklärung Abwasser, Technische Dokumentation Vermeidung, Verwertung, Entsorgung von Abfällen
L	Anlagensicherheit	Technische Beschreibung Eiserkennungssystem, Befreiung und Blitzschutz
M	Arbeitsschutz	Technische Dokumentation Servicelift, Sicherheitskonzept, Sicherheitshandbuch
NO	Brandschutz	Hinweis Fernüberwachung, Schutzzielorientiertes und standortbezogenes Brandschutzkonzept
PQ	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung, Rückbaukosten und Maßnahmen bei Betriebseinstellung
R	Immissionsschutzrechtliche Gutachten	Schattenwurfprognose, Schallimmissionsprognose

S	Sonstige Gutachten	Baugrundgutachten, Gutachten optisch bedrängende Wirkung, Gutachten zur Standorteignung, Gutachten Eiswurf
Sch	Artenschutzrechtliche Gutachten	Artenschutzvorprüfung (ASP I) und Artenschutzfachbeitrag (AFB) nach § 44 BNatSchG, Vermeidungs- und Ausgleichskonzept, UVP-Bericht Teil A, Teil B (Landschaftspflegerischer Begleitplan) <sup>3</sup> , Teil C (Ersatzgeldermittlung), Teil D (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung), Nichttechnische Zusammenfassung

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen im Internet unter:

[https://www.kreis-soest.de/bauen\\_kataster/bauen/immissionsschutz/bet/buergerbeteiligung\\_immissionsschutz.php](https://www.kreis-soest.de/bauen_kataster/bauen/immissionsschutz/bet/buergerbeteiligung_immissionsschutz.php) einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 15.01.2021 bis 15.03.2021 bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten  
per E-Mail an: [immissionsschutz@kreis-soest.de](mailto:immissionsschutz@kreis-soest.de)  
per Online-Formular <https://formular.kdz-ws.net:443/metaform/Form-Solutions/sid/assistant/5fd89c12ad900a5b77acf7be>).

Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der

Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

**Datum:** 8.06.2021  
**Uhrzeit:** 09:30 Uhr  
**Ort:** Südliche Schützenhalle Lippstadt  
Im Weihewinkel 15  
59555 Lippstadt

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin vorzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Sollte der Erörterungstermin entfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und/oder die Teilnahme am Erörterungstermin können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, 5. Januar 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN  
- Bauen und Immissionsschutz –  
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20190931

I.A., gez. Martina Jäger

---